

FNP-Änderung im Parallelverfahren – Absatz (beispielhaft) zur Übernahme des Umweltberichts aus dem BPlan:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie" weitere Flächen, die im Außenbereich entlang der Bahngleise liegen. Diese Flächen fallen unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und sollen im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die im vorliegenden Umweltbericht dargestellten Umweltauswirkungen werden sowohl für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch für die darüberhinausgehenden Flächen der Flächennutzungsplanänderung erfasst und bewertet. Die umweltbezogene Prüfung erfolgt dabei entsprechend der jeweiligen Planungstiefe der Bauleitplanverfahren

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes erfolgte eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Umweltzustandes sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen mit einer Prognose bei Durchführung des Vorhabens. Die Schutzgutbetrachtungen in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung entsprechen den im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelten, beschriebenen und bewerteten umweltrelevanten Belangen zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und hier insbesondere menschliche Gesundheit sowie Luft und Klima. Deshalb wird auf die gesonderte detaillierte Darstellung verzichtet und auf die Kapitel 4 und 5 im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Zusammenfassend sind nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen einschließlich der vorgesehenen Monitoringmaßnahmen geplant (siehe Kapitel 6 und 9 im Umweltbericht zum Bebauungsplan):

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- V 2.1 Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- V 2.2 Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit
- V 2.3 Vermeidung von Bodenverdichtungen
- V 3.1 Verzicht auf nächtlich Bauarbeiten
- V 3.2 Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- V 3.3 Errichtung von Amphibienschutzzäunen
- V 3.4 Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1.1 Neuanlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (G212) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- A 1.2 Neuanlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (G212) für den privilegierten Vorhabensbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie
- A_{CEF} 2.1 Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesen-schafstelze für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

A_{CEF} 2.2 Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den privilegierten Vorhabensbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie

Gestaltungsmaßnahmen:

- G 1.1 Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenarmem Grünland (G211) zur Begrünung der PV-Anlage
- G 1.2 Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland (G212) als Ergänzung zu den Ausgleichsflächen
- G 2.1 Anlage einer zweireihigen Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen (B112) zur Eingrünung der PV-Anlage nahmen:
- G 2.2 Anlage einer dreireihigen Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen (B112) zur Eingrünung der PV-Anlage
- G 3 Anlage und Entwicklung von kräuterreichen Feldrainen und Säumen (K122) zur Eingrünung der PV-Anlage
- G 4 Anlage und Entwicklung von Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen (A12/A2) als Ergänzung zu den Ersatzhabitaten von Feldlerche und Wiesenschafstelze

Monitoringmaßnahmen:

Die Ausgleichsflächenplanung sieht vor die Ersatzhabitats für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze anschließend an die PV-Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, für das gem. § 78 WHG ein Bauverbot gilt, zu verwirklichen. Hierfür werden Flächen herangezogen, welche aufgrund der Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet frei von PV-Modulen bleiben und welche die Mindestabstände zu Gehölzen und Straßen gem. dem Schreiben des StMUV v. 22.02.2023 (100 m zu Straßen, 50 m zu Hecken und Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und Baumhecken und Modulflächen) einhalten. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird ein entsprechendes Erfolgsmonitoring vorgeschlagen. Das Monitoring sieht vor, dass in den Jahren 1, 3 und 5 nach Fertigstellung der PV-Anlage Kontrollen der Maßnahme und Erhebungen zur Akzeptanz durchgeführt werden. Dazu sollen Daten zur Population der Feldlerchen und Wiesenschafstelzen in den Ersatzhabitats und Flächen des PV-Parks gemäß anerkannter Methodenstandards erhoben werden, um diese mit den Werten der Kartierung von 2025 zu vergleichen. Falls die gewünschte Wirkung nicht erreicht wird, werden Korrekturen und Nachbesserungen vorgenommen.